

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Dr. Sebastian Galka

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2777

23.08.2019

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP – Drucksache 19/1427

Stellungnahme der ARGE-SH Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen GmbH

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf einer Novellierung der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können.

Landesbauordnungen sollen der Logik der Veränderungen technischer Möglichkeiten im Bauwesen folgen und jeweils zeitgerecht angepasst werden. Neben der notwendigen Anpassung an Bundes- und Europarecht steht dies, neben dem Willen zur Vereinfachung und Erleichterung des Bauens, gerade für Schaffung von Wohnraum, offensichtlich im Fokus des vorliegenden Entwurfs.

Wesentliche Teile des Entwurfs des Gesetzesänderung der Landesbauordnung entfallen auf die Notwendigkeit der Anpassung an das neue Bauproduktenrecht. Neue Begriffe, wie der „Bausatz“ müssen eingeführt werden und die grundlegenden Vorschriften für die Verwendung von Bauprodukten systematisch definiert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen der Landesbauordnung Fragen tragen aus unserer Sicht zu mehr Klarheit bei und sind, insbesondere angesichts der wahrnehmbaren Verwirrung in der Fachöffentlichkeit und bei Bauherren über die Auswirkungen des neuen Bauproduktenrechts dringend erforderlich.

Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen unterstützt ausdrücklich die vorgenommenen Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Möglichkeiten sinnvoller Nachverdichtung bei Wohngebäuden. Hier ist insbesondere § 6 zu nennen, mit dem die Abstandsregelungen für Dachausbauten und Aufstockungen erleichtert werden sollen. Das vorhandene Wohnraumpotenzial in und auf den Dachgeschossen unserer Städte und Gemeinden kann dadurch bei Um- und Ausbau und Aufstockung einfacher genutzt werden. Dies gilt auch in Verbindung mit § 40, in dem klargestellt wird, dass bei Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in Dachgeschossen die Notwendigkeit der zusätzlichen Errichtung eines Aufzuges nicht besteht. Bei aller bekannten Notwendigkeit, Wohnungsbau möglichst barrierefrei zu schaffen bzw. zu gestalten, ist die Nachrüstung von Aufzügen bei bestehenden Gebäuden in der Regel aufgrund des entsprechenden Platzbedarfs kaum wirtschaftlich und technisch möglich. Dabei gilt auch zu beachten, dass die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, gerade bei technischen Lösungen an älteren Gebäuden, regelmäßig so ausfällt, dass die Modernisierung der bestehenden Geschosse erst durch Aufstockungen oder Dachgeschossausbauten wirtschaftlich wird. Somit nützt dies allen Mieter*innen bzw. Nutzer*innen im gesamten Gebäude.

Die in § 27 vorgeschlagene Erleichterung der Verwendung von Holz als Baustoff ist, den technischen Veränderungen konstruktiver Möglichkeiten der heutigen Zeit angepasst. Der Verweis auf bundesweite technische Baubestimmungen („Holzbaurichtlinie“) ist, aus unserer Sicht eine intelligente Lösung, da somit auf definierte *Anerkannte Regeln der Technik* verwiesen wird, die durch entsprechende fachliche Beteiligung aller interessierten Kreise ein bundesweites Regelwerk schaffen - und fortschreiben - auf das die Landesbauordnung somit ohne die Notwendigkeit von Anpassungen zurückgreift.

Die Änderungen im § 49, dass Wohnungen bis zu 50 m² Wohnfläche nur noch Abstellräume bis mindestens 3,5 m² benötigen, folgt einer Anregung der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., die wir bereits in der Novelle der Landesbauordnung 2009 eingefügt hätten. Die Regelung, die als Ersatz in den letzten zehn Jahren galt, über einen Runderlass des Innenministeriums mit entsprechender Expertise von uns versehen, war in der Anwendung unbefriedigend und in der Praxis regelmäßig mit den Unteren Bauaufsichtsbehörden neu zu diskutieren. Die neue Regelung schafft Klarheit und trägt dazu bei, dass die Baukosten - gerade für Gebäude mit kleineren Wohnungen - reduziert werden können.

Die Wiedereinführung der Typengenehmigung mit § 73a in die Landesbauordnung ist zu begrüßen. Bis zur Novelle 2009 war die Typengenehmigung Bestandteil der LBO und wurde mit der Novelle vor zehn Jahren entfernt, da sie nicht mehr genutzt wurde. Die Typengenehmigung wurde in den Jahrzehnten zuvor sicherlich mit am meisten von der ARGE//eV durch unsere Typengebäude mit typisierten Planungen und Statiken genutzt, (ca. 75.000 Gebäude, vor allem im geförderten Eigentumsbereich sind so entstanden) insofern besteht in Schleswig-Holstein eine Kernkompetenz in der Anwendung von Typengenehmigungen für Wohngebäude. Ob die differenzierten Anforderungen heutiger Grundstücke mit ihren entsprechenden Standortbedingungen zu einer größeren Anzahl von Typenbauten im Wohnungsbau führen, muss die Zukunft zeigen. Nichtsdestotrotz ist eine Vereinfachung der Genehmigungsprozesse von typisierten Bauten, insbesondere wenn die Anerkennung länderübergreifend erfolgt, prinzipiell zu begrüßen.

Insgesamt ist festzustellen, dass der vorgeschlagene Gesetzesentwurf der Erleichterung des Bauens und des Um- und Ausbaus von Gebäuden gewidmet, und aus unserer Sicht fachlich dafür geeignet ist. Wir empfehlen eine konsensuale und zeitnahe Verabschiedung, um die positiven Effekte in der baulichen Praxis zur Anwendung kommen zu lassen.

Für eine eventuelle, noch umfassendere - vielleicht auch mit den Bauordnungen anderer Bundesländern abgestimmte - Novelle der Landesbauordnung mit Blick in die Zukunft empfehlen wir, als nächsten Schritt, einen breiten Diskurs in der Fachöffentlichkeit unter Beteiligung aller relevanten Kreise anzustoßen, der auch in der nächsten Zeit beginnen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Walberg

Geschäftsführer

ARGE-SH Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen GmbH

ARGE//eV Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V.